

Finanzgericht Hamburg

Newsletter 2/2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Anfang Mai hat das Finanzgericht seinen Sitzungsbetrieb wieder verstärkt aufgenommen in Räumlichkeiten, die den Abstandsregeln angepasst worden sind. Auch Akteneinsicht kann nach diesen Regeln wieder auf der Geschäftsstelle in einem eigens hergerichteten Raum genommen werden.

Trotz Corona-Zeiten sind auch im **II. Quartal 2020** wieder zahlreiche interessante Entscheidungen zur Veröffentlichung freigegeben worden. Wir beginnen mit einem Urteil des 2. Senats zur Berücksichtigung von definitiv gewordenen Verlusten aus der **Beteiligung an einem Steuerstundungsmodell**. Das Gericht hat verfassungsrechtliche Zweifel an der Verlustabzugsbeschränkung verneint. Trotz Zulassung der Revision ist das Urteil rechtskräftig geworden. Der 6. Senat hatte sich mit der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von sog. **In-App-Käufen** zu befassen. Es hat die Klägerin nicht als Leistungserbringerin angesehen und der Klage unter Hinweis auf die sog. Ladenrechtsprechung des BFH stattgegeben. In die Welt der Marder führt eine Entscheidung des 3. Senats zur Berücksichtigung von **Aufwendungen zur Beseitigung von Mardern als außergewöhnliche Belastung**.

Es folgen sodann nur leitsatzartig vorgestellte Entscheidungen aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts.

„**Drei Fragen an**“ am Ende des Newsletters beantwortet in dieser Ausgabe **Dr. Rolf Möhlenbrock**, Leiter der Steuerabteilung im Bundesministerium der Finanzen.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 30. September 2020**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Verlustabzugsbeschränkung bei Steuerstundungsmodellen i.S.v. § 15b EStG nicht verfassungswidrig

Der Kläger hatte sich an einer Gesellschaft beteiligt, die zunächst - entsprechend ihren Prospektangaben - ab 2005 Verluste erwirtschaftete. Entgegen den Prognosen wurden aber auch später ab 2012 keine Gewinne erzielt und die Gesellschaft liquidiert. Die für den Kläger als verrechenbar festgestellten Verluste wurden infolge der Liquidation im Streitjahr definitiv. Der Kläger berief sich zunächst auf die bei Einführung von § 15b EStG geltend gemachten verfassungsrechtlichen Zweifel bzgl. der rückwirkenden Anwendung der Regelung und der mangelnden Bestimmtheit des Begriffs „modellhafte Gestaltung“, hielt daran später aber nicht mehr fest und machte nur noch geltend, die Norm sei jedenfalls insoweit verfassungswidrig, als bei Beendigung der Betätigung der Gesellschaft die verrechenbaren Verluste definitiv würden. In diesen Fällen bedürfe es der Feststellung eines ausgleichsfähigen Verlustes.

Nachdem das Verfahren zunächst im Hinblick auf die Revision IV R 2/16 (BFH-Urteil vom 22.12.2018, BStBl II 2019, 526) geruht hatte, in dem ebenfalls die Frage streitig war, ob § 15b Abs. 1 EStG teleologisch dahingehend einzuschränken ist, dass das Verlustausgleichsverbot nur laufende Einkünfte, nicht hingegen definitive Veräußerungsverluste aus der Beteiligung an einem Steuerstundungsmodell erfasst und die Klage ohne Klärung in der Sache als unzulässig abgewiesen angesehen hatte, hat das FG Hamburg in der Sache entschieden und die Klage abgewiesen.

Verfassungsrechtliche Zweifel mit Blick auf die Rückwirkung sowie die mangelnde Bestimmtheit hat es unter Berufung auf die bisherige Rspr. und die überwiegende Literaturauffassung verneint. Aber auch in der Frage Definitivwerdens der Verluste infolge Liquidation der Gesellschaft ist es dem Kl. nicht gefolgt. Einfachgesetzlich bestand kein Zweifel, dass sich der Kläger an einem Steuerstundungsmodell i. S. von § 15b EStG beteiligt hatte. Mit der Liquidation der Gesellschaft waren die Verluste mangels künftiger Verrechenbarkeit mit null festzustellen. An der Möglichkeit einer verfassungskonformen einschränkenden Auslegung der Vorschrift in Fällen, in denen die verrechenbaren Verluste endgültig werden, sah sich das Gericht angesichts des eindeutigen Wortlauts gehindert. Der Gesetzgeber habe auch durchaus erkannt, dass es Fälle geben könne, in denen es nicht zu einem Totalüberschuss und damit zu einem Totalverlust kommen könne, so dass es auch an einer planwidrigen Lücke fehle. Für eine Vorlage an das BVerfG fehlte dem Gericht die Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der Norm, und zwar auch bei Definitivwerden der Verluste. Eine Verlustbeschränkung sei nicht generell verfassungsrechtlich zu verwerfen, vielmehr sei die Möglichkeit der Verluststreckung anerkannt. Die Beschränkung der Verlustverrechnung auf Einkünfte aus der nämlichen Beteiligung berühre zwar den Grundsatz der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit. Diese Verschlechterung der Rahmenbedingungen für Steuerstundungsmodelle sei aber aus Gründen der Missbrauchsabwehr und zur Lenkung des Investitionsverhaltens der Steuerpflichtigen gerechtfertigt.

Obwohl die Verlustabzugsbeschränkung in § 15b EStG bereits seit 2005 anzuwenden ist, ist die Frage der Verfassungswidrigkeit bei Definitivwerden der Verluste bislang höchstrichterlich nicht geklärt worden. Hieran wird sich vorerst nichts ändern, denn die vom 2. Senat zugelassene Revision wurde nicht eingelegt.

Urteil vom 20.2.2020 ([2 K 293/15](#)), rechtskräftig.

Dienstleistungskommission - Leistungserbringer bei In-App Verkäufen über eine Internet-Plattform

Die Klägerin entwickelte und vertrieb Spiele-Apps für mobile Endgeräte wie z.B. Smartphones. Für den Vertrieb bediente sie sich u.a. des A, einer Plattform des Unternehmens B, die in den Streitjahren von C betrieben wurde. C rechnete die App-Käufe monatlich mit der Klägerin ab und behielt eine Provision von 30% ein. Im Klageverfahren stritten die Beteiligten um die Frage, wer umsatzsteuerrechtlicher Leistungserbringer sei. Die Klägerin machte geltend, dass eine Dienstleistungskommission vorliege (§ 3 Abs. 11 UStG). Sie erbringe Leistungen an C, die ihrerseits Leistungserbringerin gegenüber den Endkunden sei. Dabei stützte sich die Klägerin auf die sog. Ladenrechtsprechung des BFH. Das Gericht ist der Klägerin gefolgt und hat der Klage stattgegeben. Die Klägerin habe mit der Freischaltung der elektronischen Daten in der Spiele-App des Nutzers und in ihrer Spieledatenbank eine sonstige Leistung erbracht, allerdings gegenüber C, die ihren Sitz nicht in Deutschland gehabt habe. Nach den Gesamtumständen sei C im eigenen Namen als Betreiber der Internetseite aufgetreten. Die sog. Ladenrechtsprechung des BFH, wonach derjenige, der im eigenen Laden Ware verkaufe, umsatzsteuerrechtlich grundsätzlich als Eigenhändler und nicht als Vermittler anzusehen sei, greife auch bei Leistungserbringungen über das Internet ein. Der Betreiber einer Internetseite sei insoweit vergleichbar mit einem Unternehmer, der im eigenen Laden Ware verkaufe. Etwas Anderes könne nur gelten, wenn das Handeln in fremdem Namen hinreichend nach außen deutlich gemacht werde. Dies sei im Streitfall aber nicht geschehen, für den Käufer sei erkennbar A bzw. sein Betreiber als Verkäufer aufgetreten.

Der entschiedene Fall betrifft die Rechtslage bis zum 31. Dezember 2014. Auf die ab dem 1.1.2015 für elektronische Dienstleistungen eingeführte Neuregelung in § 3 Abs. 11a UStG brauchte das Gericht deshalb nicht einzugehen. Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Urteil vom 25.2.2020, [\(6 K 111/18\)](#), Revision eingelegt, Az. BFH XI R 10/20.

Marderbefall als außergewöhnliche Belastung

Die Kläger hatten in einem 2002 erworbenen Eigenheim seit 2004 Marderbefall im Dachgeschoss, den sie mit punktuellen Maßnahmen in den Folgejahren bekämpften, die die Marder aber nicht nachhaltig vertrieben. Im Streitjahr 2015 nahmen die Kläger schließlich eine umfangreiche Dachsanierung vor, deren Kosten sie in Höhe von 45.000 € als außergewöhnliche Belastung geltend machten. Die Kläger beriefen sich darauf, dass eine konkrete Gesundheitsgefährdung bestanden habe und der Geruch unzumutbar gewesen sei, im Dach habe sich eine regelrechte Marderkloake (sieben sog. Mardertoiletten) befunden.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Kläger hätten nicht nachgewiesen, dass im Streitjahr eine hinreichend konkrete Gesundheitsgefährdung bestanden habe. Einer Beweisaufnahme bedürfe es im Übrigen nicht, weil es selbst bei unterstellter Gesundheitsgefährdung und unzumutbarer Geruchsbelästigung an der erforderlichen Zwangsläufigkeit der Aufwendungen fehle. Die Dachdeckung habe schon ab 2004 so geändert werden können, dass Marder sicher hätten ausgeschlossen werden können, wobei allerdings eine derartige Präventivmaßnahme zu diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig gewesen wäre. Ferner hätte der Marderbefall durch vorbeugende Maßnahmen wie eng getaktete Kontroll- und Vergrämungsmaßnahmen verhindert werden können.

Der Fall zeigt, dass recht hohe Hürden für die erfolgreiche Geltendmachung einer außergewöhnlichen Belastung bestehen. Die zunächst eher zuwartende Vorgehensweise der Kläger bei der Marderbekämpfung hat angesichts von zumutbaren Handlungsalternativen der späteren grundlegenden Dachsanierung die Zwangsläufigkeit genommen.

Urteil vom 21.2.2020 [\(3 K 28/19\)](#), NZB eingelegt, AZ BFH IV B 41/20.

Abgabenordnung

Ein **Folgebescheid** kann gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO neu erlassen werden, wenn ein **Grundlagenbescheid** bewusst aufgehoben wurde und der neue Grundlagenbescheid dem aufgehobenen Grundlagenbescheid entspricht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn auch der aufgehobene Grundlagenbescheid bereits in einem Folgebescheid umgesetzt worden war.

Urteil vom 21.2.2020 ([3 K 20/19](#)), rechtskräftig.

1. Eine **Anzeige i.S.v. § 171 Abs. 9 AO** setzt die Erkennbarkeit des Willens des Steuerpflichtigen voraus, eine Korrektur des Steuerbescheids veranlassen zu wollen.
2. § 171 Abs. 7 AO ist auch in Bezug auf Steuerhinterziehung der Erben anwendbar.
3. Eine **Vervielfältigung der verlängerten Festsetzungsfrist** gem. § 169 Abs. 2 S. 2 AO im Falle einer Steuerhinterziehung seitens des Erblassers und einer späteren Steuerhinterziehung durch Unterlassen seitens der Erben findet nicht statt.
4. Zum Beginn der Strafverfolgungsverjährung im Falle einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen einer Nacherklärung gem. § 153 AO.

Urteil vom 26.2.2020 ([5 K 95/17](#)), rechtskräftig.

1. Wickelt der Steuerpflichtige **Barverkäufe** im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit dergestalt ab, dass die Kunden den Kaufpreis unmittelbar nach Kaufvertragsschluss in bar begleichen, ist er zur **Führung eines Kassenbuchs** gem. § 146 Abs. 1 Satz 2 AO verpflichtet.
2. Die nachträgliche Buchung als Entnahme einer Kaufpreisforderung und vermeintliche Vereinnahmung des Bargeldes im Privatvermögen führt nicht dazu, dass keine Bareinnahmen im Sinne des § 146 Abs. 1 Satz 2 AO vorliegen.
3. Der Begriff der "Kasse" im Sinne des § 146 Abs. 1 Satz 2 AO ist weit zu fassen.

Beschluss vom 28.2.2020 ([2 V 129/19](#)), rechtskräftig.

Einkommensteuer/GKG

Begehrt der Kläger den Nichtansatz eines **Nachversteuerungsbetrags nach § 34a Abs. 3 EStG**, bemisst sich der Streitwert nach der im Falle der Nachversteuerung anfallenden Einkommensteuer. Ist ungewiss, ob bzw. wann die Nachversteuerung beim Kläger eintritt, ist die zukünftige Einkommensteuerschuld zur **Ermittlung des Streitwerts** dem Gedanken des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.V.m. § 13 Abs. 2 BewG analog folgend mit dem Faktor 0,503 abzuzinsen.

Beschluss vom 6.3.2020 ([2 K 327/17](#)), rechtskräftig.

Erbschaftsteuer

§ 6 Abs. 4 ErbStG verhindert, dass sich durch die **Jastrow'sche Klausel** eine Beteiligung der Schlusserben am Nachlass der Erstverstorbenen erreichen lässt.

Urteil vom 21.2.2020 ([3 K 191/18](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH II B 35/20.

Finanzgerichtsordnung/Abgabenordnung

Der Antrag auf einstweilige Anordnung der **vorläufigen Einstellung der Vollstreckung** aus einem **Kindergeldrückforderungsbescheid** kann nicht auf die mögliche sachliche oder örtliche Unzuständigkeit der Agentur für Arbeit Recklinghausen (Inkasso-Service) gestützt werden. Denn die Vollstreckung wird in eigener Verantwortung durch die zuständigen Hauptzollämter betrieben (Abschnitt V 32.2 Abs. 1 Satz 2 DA-KG 2019).

Beschluss vom 2.3.2020 ([6 V 4/20](#)), rechtskräftig.

Die **Zuständigkeitskonzentrationen zur Entscheidung über Erlassverfahren in Kindergeldangelegenheiten** bei der Agentur für Arbeit Recklinghausen - Inkasso-Service - und bei der Familienkasse Nordrhein-Westfalen Nord sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Urteil vom 27.1.2020 ([6 K 202/19](#)), rechtskräftig.

Gemäß § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 lit. c EStG wird ein Kind berücksichtigt, wenn es eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen kann. Dies gilt auch dann, wenn das Kind infolge einer **Erkrankung gehindert** ist, sich ernstlich um eine **Berufsausbildung** zu bemühen.

Urteil vom 17.1.2020 ([5 K 24/19](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH III R 13/20 (Parallelverfahren zu III R 42/19 und III R 49/18).

Körperschaftsteuer

Kann eine **GmbH** substantiiert belegen, dass sie Forderungen aus der Inanspruchnahme von Subunternehmerleistungen ausgesetzt ist bzw. solche Forderungen durch einen tatsächlichen betrieblichen Mittelabfluss (z.B. Überweisung) beglichen hat, streitet dies für einen Betriebsausgabenabzug gemäß § 4 Abs. 4 EStG; kann im Gegenzug die Finanzbehörde substantiiert darlegen, dass ein tatsächlicher Leistungsaustausch zwischen GmbH und **Subunternehmer** nicht stattgefunden, die GmbH mithin **Scheinrechnungen** beglichen hat, kann dies den Ansatz einer vGA rechtfertigen.

Beschluss vom 28.2.2020 ([2 V 114/19](#)), rechtskräftig.

Steuerberatungsgesetz

Zur gerichtlichen Kontrolle von Prüfungsentscheidungen für die Zulassung zum Steuerberater und zum Überdenkungsverfahren.

Urteil vom 24.10.2018¹ ([1 K 24/16](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 194/18; Revision zugelassen, Az. des BFH VII R 10/20.

Zollrecht

1. Die jüngere Rechtsprechung des EuGH zur Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer (insbesondere die Rechtssache **Federal Express**) ist auch auf das vorschriftswidrige Verbringen von Waren, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, anwendbar, wenn diese im Erhebungsmitgliedstaat beschlagnahmt werden.

2. **Einfuhrumsatzsteuer** entsteht nur, wenn eine Ware vor der Sicherstellung im Erhebungsgebiet dort in den **Wirtschaftskreislauf** der EU eingegangen ist. Dies setzt eine über den Transit hinausgehende Behandlung der Ware voraus, die zur Entstehung eines steuerbaren Umsatzes geführt hat oder führen würde.

3. Zigaretten, die nach **50 Minuten im Transit** in einen anderen Mitgliedstaat im Erhebungsmitgliedstaat beschlagnahmt wurden, sind nicht in den Wirtschaftskreislauf der Union eingegangen.

4. Zigaretten, die im Erhebungsmitgliedstaat zwischengelagert wurden, sind dort in den Wirtschaftskreislauf eingegangen, auch wenn sie zu einem unbestimmten späteren Zeitpunkt in einen anderen Mitgliedstaat weitertransportiert werden sollten.

5. Zur Übernahme der tatsächlichen Feststellungen eines strafgerichtlichen Urteils.

6. Von der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer ist nicht in sinngemäßer Anwendung der Art. 867a Abs. 1 ZK-DVO und Art. 98 Abs. 1 Buchst. a ZK i.V.m. § 21 Abs. 2 Halbs. 1 UStG abzusehen.

7. Die jüngere Rechtsprechung des EuGH zur Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer (insbesondere die Rechtssache Federal Express) ist **nicht auf die Entstehung der**

¹ nachträglich zur Veröffentlichung frei gegeben.

Tabaksteuer anwendbar. Die Tabaksteuer entsteht auch dann, wenn ein Eingang der verbrauchsteuerpflichtigen Waren in den Wirtschaftskreislauf der Union nur unmittelbar bevorsteht.

8. Von der Erhebung der Tabaksteuer ist nicht in sinngemäßer Anwendung der Art. 867a Abs. 1 ZK-DVO und Art. 98 Abs. 1 Buchst. a ZK i.V.m. § 21 Satz 1 TabStG 1992 abzusehen.

Urteil vom 14.1.2020 ([4 K 123/15](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 46/20.

EuGH-Vorlage:

1. Sind die Erläuterungen zur Unterposition 1521 9099 der Kombinierten Nomenklatur anwendbar, soweit darin das Wort „**geschmolzen**“ verwendet wird?

2. Falls die erste Vorlagefrage verneint werden sollte: Ist der Begriff „roh“ im Sinne der Unterposition 1521 9091 der Kombinierten Nomenklatur so auszulegen, dass **Bienenwachs**, das im Ausfuhrland eingeschmolzen worden ist und von dem anlässlich des Einschmelzens Fremdkörper mechanisch abgeschieden wurden, wobei noch Fremdkörper im Bienenwachs verbleiben, in diese Unterposition einzureihen ist?

Vorlage-Beschluss vom 14.4.2020 ([4 K 141/17](#)), Az. EuGH C-197/20.

EuGH-Vorlage:

1. Sind die Erläuterungen zur Unterposition 1521 9099 der Kombinierten Nomenklatur anwendbar, soweit darin das Wort „**geschmolzen**“ verwendet wird?

2. Falls die erste Vorlagefrage verneint werden sollte: Ist der Begriff „roh“ im Sinne der Unterposition 1521 9091 der Kombinierten Nomenklatur so auszulegen, dass **Bienenwachs**, das im Ausfuhrland eingeschmolzen worden ist und von dem anlässlich des Einschmelzens Fremdkörper mechanisch abgeschieden wurden, wobei noch Fremdkörper im Bienenwachs verbleiben, in diese Unterposition einzureihen ist?

Vorlage-Beschluss vom 14.4.2020 ([4 K 146/17](#)), Az. EuGH C-216/20.

1. Abgrenzung zwischen Verstößen gegen Verpflichtungen in Bezug auf die Lagerung und das Entziehen von Waren aus der **zollamtlichen Überwachung**.

2. Art. 124 Abs. 1 Buchst. h UZK könnte so ausgelegt werden, dass es auch jenseits der in Art. 103 UZK-DelVO genannten Fallgruppen Fälle geben kann, bei denen sich der Verstoß nicht auf die Abwicklung des Zolllagerverfahrens ausgewirkt hat.

3. Eine Täuschung i.S.v. Art. 124 Abs. 1 Buchst. h Ziffer. ii UZK oder Art. 124 Abs. 6 UZK kann auch durch Unterlassen erfolgen.

4. Die Täuschungsabsicht wird nicht durch den objektiven Pflichtverstoß indiziert, sondern muss im Einzelfall festgestellt werden.

5. Gegen einen Täuschungsversuch und für einen fahrlässigen Rechtsirrtum spricht es, wenn es ohne erheblichen Mehraufwand in zollrechtskonformer Weise möglich gewesen wäre, den vom Wirtschaftsteilnehmer gewünschten Erfolg - im Streitfall: Direkttransport einer Ware zur Messe in Stadt A ohne vorherige Einlagerung in Stadt B - zu erreichen.

6. Eine im Rahmen des Zolllagerverfahrens zulässige Verwendung - im Streitfall: Ausstellung von Ware auf einer Messe - ist keine Verwendung i.S.v. Art. 124 Abs. 1 Buchst. k.

7. Solange sich Waren im Zolllagerverfahren befinden, können sie - trotz einer Pflichtverletzung gem. Art. 79 Abs. 1 Buchst. a Variante 5 UZK - nicht im mehrwertsteuerrechtlichen Sinne eingeführt sein.

8. Für die Aussetzung der Vollziehung von Verzugszinsen gemäß Art. 114 UZK muss keine Sicherheit geleistet werden.

9. Das Absehen von der Sicherheitsleistung für die Einfuhrumsatzsteuer gem. § 21 Abs. 3 UStG gilt auf Aussetzung Vollziehung.

Beschluss vom 29.4.2020 ([4 V 27/20](#)), rechtskräftig.

1. Die Täuschungsabsicht wird nicht durch den objektiven Pflichtverstoß indiziert, sondern muss im Einzelfall festgestellt werden.

2. Die Zurechnungskriterien, die der EuGH in der Rs. **Ultra-Brag** zu Art. 212a ZK und Art. 202 Abs. 3 Anstrich 1 ZK aufgestellt hat (Urteil vom 25. Januar 2017, C-679/15, Rn. 39), gelten auch für Art. 86 Abs. 6 UZK.

3. Eine **Täuschung i.S.v. Art. 86 Abs. 6 UZK** kann auch **durch Unterlassen** erfolgen.
4. Für die **Aussetzung der Vollziehung von Verzugszinsen** gemäß Art. 114 UZK muss **keine Sicherheit** geleistet werden.
5. Das Absehen von der Sicherheitsleistung für die Einfuhrumsatzsteuer gem. § 21 Abs. 3 UStG gilt auch für die Aussetzung der Vollziehung.
6. Die Einfuhrumsatzsteuer auf ein Flugzeug, das ohne Passagiere und ohne Befreiung vom Zollflugplatzzwang aus einem Drittland kommend auf einen deutschen Flugplatz landet, der kein Zollflugplatz ist, entsteht erst, wenn es mit einem Passagier, der das Flugzeug gechartert bzw. gemietet hat, wieder in Richtung Kopenhagen abhebt (Weiterführung von FG München, Urteile vom 9. April 2019, 14 K 2649/16 und 14 K 408/17).
7. Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 8 Abs. 2 Nr. 1 UStG ist auf das vorschriftswidrige Verbringen gem. Art. 79 Abs. 1 Buchst. a Var. 1 UZK analog nicht anwendbar.
Beschluss vom 4.5.2020 ([4 V 28/20](#)), rechtskräftig.

1. **Kosten**, die dem Käufer durch die Beauftragung von inländischen **Werbeagenturen** für die Erstellung von Druckdateien entstanden sind, wenn der Käufer dem Verkäufer die Druckdateien kostenlos zur Verfügung stellt, um Aufklebeetiketten für die Einzelhandelsverpackungen der Einfuhrwaren herzustellen, bei der Ermittlung des Zollwertes nach Art. 32 Abs. 1 Buchst. a) ii) ZK **zollwerterhöhend** zu berücksichtigen.
2. Derartige Gestaltungskosten können weder unmittelbar nach Art. 32 Abs. 1 Buchst. b) iv) ZK noch in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens aus dieser Vorschrift als nicht zollwerterhöhend bewertet werden.
Urteil vom 18.6.2019² ([4 K 179/16](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 89/19; Revision zugelassen, Az. des BFH VII R 7/20.

1. **Kosten**, die dem Käufer durch die Beauftragung von inländischen **Werbeagenturen** für die Erstellung von Druckdateien entstanden sind, sind, wenn der Käufer dem Verkäufer die Druckdateien kostenlos zur Verfügung stellt, um Aufklebeetiketten für die Einzelhandelsverpackungen der Einfuhrwaren herzustellen, bei der Ermittlung des Zollwertes nach Art. 32 Abs. 1 Buchst. a) ii) ZK **zollwerterhöhend** zu berücksichtigen.
2. Derartige Gestaltungskosten können weder unmittelbar nach Art. 32 Abs. 1 Buchst. b) iv) ZK noch in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens aus dieser Vorschrift als nicht zollwerterhöhend bewertet werden.
Urteil vom 18.6.2019³ ([4 K 178/16](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 91/19; Revision zugelassen, Az. des BFH VII R 9/20.

Zweitwohnungssteuer

- Innerhalb** einer **Mietwohnung belegene Kanzleiräume**, die zwar räumlich von den Wohnräumen abgegrenzt sind, aber keinen eigenen Zugang zum Hausflur haben, bilden mit den Wohnräumen eine einheitliche Wohnung im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 HmbZWStG.
Urteil vom 05.02.2020 ([3 K 233/19](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VIII B 36/20.

² nachträglich zur Veröffentlichung frei gegeben.

³ nachträglich zur Veröffentlichung frei gegeben.

Wussten Sie schon, ...

- ▶ dass die Bauarbeiten im Teilabschnitt vor dem Haus der Gerichte abgeschlossen und das Gebäude und die Garage wieder ohne Einschränkungen zugänglich sind?
- ▶ dass kein genereller Maskenzwang im Gericht herrscht?
- ▶ dass alle veröffentlichten Entscheidungen des FG Hamburg auch in unserer Rechtssprechungsdatenbank auf der Homepage unter der Rubrik „Rechtsprechung“ abrufbar sind?

Zum guten Schluss drei Fragen an.....

Dr. Rolf Möhlenbrock, Leiter der Steuerabteilung im Bundesministerium der Finanzen

Corona bestimmt die Politik; das Steuerrecht soll betroffenen Bürgern und Unternehmen Entlastung bringen.

Wäre jetzt nicht der richtige Zeitpunkt, beherzt Hand an die Beschränkungen des Verlustabzugs zu legen? Was halten Sie von einer negativen Einkommensteuer, bei der der Steuerpflichtige im Verlustfall vom Staat eine Auszahlung erhält – berechnet proportional zur Höhe der Verluste - oder von der Abschaffung von § 8c Abs.1 Satz 1 KStG, auch bevor das BVerfG entscheidet?

- ▶ Das geltende Steuer- und Transfersystem ist bereits auf einen gerechten Ausgleich zwischen den sozialpolitischen Leistungen und deren nachhaltiger Finanzierung ausgerichtet. Es besteht also kein systemischer, sondern ein wirtschaftspolitischer, kriseninduzierter Handlungsbedarf. Deshalb ist auch eine Umsetzung einer negativen Einkommensteuer nicht geboten. Innerhalb der OECD ist Deutschland im Übrigen einer der Staaten mit einem besonders ausgeprägten Ausgleich der marktbedingten Einkommensunterschiede. Ausgehend von der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft einerseits und der Beschäftigten andererseits resultieren daraus die relativ höheren Entzugsraten bei den Transfers im Vergleich der Steuersätze.

Davon unabhängig ist die Frage der Beschränkung des Verlustabzugs bei Körperschaften zu betrachten. Hier sollen unerwünschte Gestaltungen unterbunden werden. Die Regelung des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG knüpft dabei an den anerkannten und höchstrichterlich bestätigten Grundsatz an, dass beim steuerlichen Verlustabzug dasjenige Steuersubjekt, das den Verlustabzug nutzen möchte, mit demjenigen Steuersubjekt identisch sein muss, das den Verlust erlitten hat. Zudem bestehen mehrere Ausnahmetatbestände, die eine fortbestehende Nutzung der Verluste in bestimmten Fällen ermöglichen.

Die Corona-Krise wird offensichtlich vielfach dafür bemüht, bereits bekannte Forderungen nochmals zu präsentieren, beispielsweise die Übergangsfristen für die Einführung der neuen Kassenaufzeichnungsgeräte hinauszuschieben bzw. die Einführung auszusetzen. Sehen Sie darin ein adäquates Mittel der Krisenbewältigung?

- ▶ Die COVID-19-Pandemie und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung sind eine enorme wirtschaftliche Herausforderung. Wir erleben gerade die schwerste Krise der Weltwirtschaft seit dem zweiten Weltkrieg. Angesichts der Schwere der Corona-Krise ist es verständlich, dass viele Betroffene Vorschläge für zielgerichtete Maßnahmen unterbreiten. Dabei kommt einem Einiges sicherlich bekannt vor. Dessen ungeachtet ist dieser Diskussionsprozess jedoch wichtig, um einen möglichst umfassenden Ausgleich unter den Betroffenen zu gewährleisten. Denn die Corona-Pandemie stellt Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger und die öffentlichen Haushalte gleichermaßen vor Herausforderungen. Diese können nur gemeinsam und ganzheitlich bewältigt werden.

Dies vorausgeschickt ist es nicht verwunderlich, dass die Forderung der Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung zur Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme vorgetragen wird. Allerdings ist eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung über den 30. September 2020 hinaus nach derzeitiger Lage der Dinge nicht notwendig. Denn ein ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb erfordert seit dem 1. Januar 2020 auch, dass jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen sind. Mit der bestehenden Nichtbeanstandungsregelung bis 30. September 2020 (BMF-Schreiben vom 6. November 2019, IV A 4 - S 0319/19/10002 :001, DOK 2019/0891800) wurde die Frist für die Anbindung von Kassensystemen an eine TSE lediglich verlängert, bis eine flächendeckende Aufrüstung der elektronischen Aufzeichnungssysteme möglich ist. Erfreulicherweise bieten mittlerweile bereits vier TSE-Hersteller zertifizierte TSE auf dem Markt an, für welche nach meinen Informationen keine Lieferschwierigkeiten aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bestehen. In dem o. g. BMF-Schreiben wurde schon darauf hingewiesen, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen jetzt umgehend durchzuführen und der von Rechts wegen geforderte Zustand herzustellen ist.

Die durch mit der Umrüstung von Kassen möglicherweise verbundenen wirtschaftlichen Belastungen werden auf andere Weise adressiert. Die Bundesregierung hat mit umfangreichen Hilfsprogrammen gehandelt, um die von der COVID-19-Krise betroffenen Akteure zu unterstützen. Durch die bereits beschlossenen bzw. geplanten steuerlichen Maßnahmen werden die Steuerpflichtigen im Jahr 2020 um über 40 Mrd. € entlastet.

Können steuerliche Maßnahmen aus Ihrer Sicht eine nachhaltige Stärkung der deutschen Wirtschaft erreichen?

► Mit dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket, das die Koalitionspartner am 3. Juni 2020 beschlossen haben, wird die wirtschaftliche Entwicklung branchenübergreifend gestärkt, werden Arbeitsplätze erhalten und wird eine neue Dynamik erzeugt. Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz etwa werden Unternehmen zu ihrer wirtschaftlichen Erholung mit gezielten Maßnahmen unterstützt. Investitionsanreize für Unternehmen werden u. a. geschaffen durch

- die Einführung der degressiven Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern,
- die Ausweitung des bereits bewährten Verlustrücktrags in Bezug auf Höhe und Zeitraum,
- die vorübergehende Senkung der Umsatzsteuersätze und
- das Verschieben der Fälligkeit bei der Einfuhrumsatzsteuer.

Das Konjunkturprogramm sieht außerdem die Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts, u. a. durch Einführung eines Optionsmodells zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften, vor. Darüber hinaus macht es die Möglichkeit der Mitarbeiterbeteiligung attraktiver. Und um die für eine Modernisierung essentielle Forschung und Entwicklung noch stärker zu fördern, wird die steuerliche Forschungszulage ausgeweitet.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Vizepräsidentin des Finanzgerichts Corina Kögel, Pressesprecherin,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 28, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,
E-Mail: corina.koegel@fg.justiz.hamburg.de.